

Gemeinde Langenwolschendorf

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: LVö-010-2021 Status: öffentlich Datum: 23.03.2021
Betreff: Bauvorhaben Sanierung des Sportzentrums "Schleizer Hof" - Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beauftragung eines externen Büros zur Durchführung von zwei Planerauswahlverfahren	
Bauamt Frau Förster Beratungsfolge: 24.03.2021 Gemeinderat Langenwolschendorf	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Langenwolschendorf beschließt im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Sanierung des Sportzentrums „Schleizer Hof“ den Bürgermeister zur Beauftragung eines externen Büros zur Durchführung von zwei Planerauswahlverfahren zu bevollmächtigen.

Beschlussbegründung:

Die Gemeinde Langenwolschendorf beabsichtigt, die Sanierung des Sportzentrums „Schleizer Hof“ mit Mitteln aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ durchzuführen.

Begleitet wird das Vorhaben im Auftrag des Bundes durch den Projektträger Jülich (PtJ).

Am 17.02.2021 fand das Koordinierungsgespräch statt. Dieses bildet die Grundlage für die weitere Erarbeitung der Antrags- und Bauunterlagen durch die Gemeinde.

Ein Protokoll über dieses Koordinierungsgespräch mit verbindlichen Festlegungen liegt leider noch nicht schriftlich vor.

Am 18.03.2021 teilte uns die zuständige Mitarbeiterin von PtJ vorab telefonisch mit, dass auf Grund der aktuellen Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde des LRA Greiz der Gemeinde die Haushaltsnotlage anerkannt wird. Daraus ergibt sich die Erhöhung des Regelfördersatzes von 45 v. H. auf 90 v. H.

Weiterhin wurde für das Vorhaben ein Bundeszuschuss in Höhe von 1.404.000,00 € als Budget reserviert. Der genaue Zuschuss wird im Zuwendungsbescheid auf Grundlage der noch zu erarbeitenden Antragsunterlagen festgelegt. Bei der Förderung handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung mit Obergrenze.

Um nicht die Rückzahlung von Fördermitteln zu riskieren, ist die Gemeinde verpflichtet, die vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Die Gemeinde als kommunaler Auftraggeber muss das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) anwenden.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 Thüringer Vergabegesetz gilt für die Vergabe von freiberuflichen Tätigkeiten § 50 UVgO (Unterschwelvenvergabeverordnung), soweit der geschätzte Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert nach § 106 GWB nicht erreicht (bei Dienstleistungen 2021 = 214 T€ netto).

§ 50 UVgO lautet: Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Beratungsergebnis

Gremium:				am:	TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschluss- vorschlag:	abweichender. Beschluss:

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.

Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäftes oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

In Vorbereitung der Vergabe der Planungsleistungen wird daher vorgeschlagen, die folgenden zwei Planerauswahlverfahren durchzuführen:

- Objektplanung Gebäude und Freianlagen – Leistungsphasen (LP) 1 bis 8 (9), Tragwerksplanung LP 1 bis 6, Besondere Leistungen: Wärme- und Brandschutznachweis sowie Bestandsvermessung, Abfallentsorgungskonzept
- Fachplanung Technische Ausrüstung, Anlagengruppen (AG) 1 bis 3 (Heizung-, Lüftung-, Sanitäranlagen), AG 4, 5 und 7 (Starkstromanlagen sowie Fernmelde- und informationstechnische Anlagen sowie nutzungsspezifische Anlagen).

Um das Vorhaben weiter zügig vorbereiten zu können, wird empfohlen, den Bürgermeister zur Beauftragung eines externen Büros zur Durchführung der zwei Planerauswahlverfahren zu bevollmächtigen.

Sonstige Auswirkungen:

Haushaltsstelle: 56000-94430 Sanierung eigener Sportstätten „Schleizer Hof“ Förderung aus Bundesprogramm Projektaufruf 2018

.....

Unterschrift